

Zur internationalen Zuständigkeit der Gerichte der DDR in Zivi Rechtssachen

Dr. RAINER KOSEWÄHR, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik werden täglich eine beträchtliche Anzahl Zivilrechtsverhältnisse mit einem sog. internationalen Element begründet, verändert oder beendet. Überwiegend handelt es sich dabei um Kauf- und Dienstleistungsbeziehungen zwischen Betrieben der DDR und Bürgern anderer Staaten. Praktische Bedeutung haben ferner Schadenzufügungen außerhalb von Verträgen (besonders im Straßenverkehr) sowie Rechtsbeziehungen, die sich daraus ergeben, daß Ausländer Träger von Eigentum und anderen Rechten an in der DDR belegenen Sachen sein können. Schließlich bringen auch eine Reihe von erbrechtlichen Beziehungen eine Auslandsberührung mit sich. In etwa gleichem Umfang dürften auch DDR-Bürger und Betriebe an Zivilrechtsverhältnissen im Ausland beteiligt sein.

In der Regel gestalten sich diese und ähnlich gelagerte Rechtsbeziehungen problem- und konfliktlos. Die Praxis zeigt zudem, daß es für die Beteiligten selbst im Konfliktfall nur ausnahmsweise erforderlich ist, bei den Gerichten um Rechtsschutz nachzusuchen. Das ändert allerdings nichts an der Notwendigkeit, den Subjekten internationaler Zivilrechtsverhältnisse den Gerichtsweg für den Fall zu eröffnen, daß sich der Rechtskonflikt nicht außegerichtlich lösen läßt und das betreffende Rechtsverhältnis genügend intensive Berührungspunkte zur eigenen Staats- und Rechtsordnung aufweist. Diese Art der Kompetenz der Gerichte eines Staates bezeichnet man als internationale Zuständigkeit.

Das Recht des Staates, die Zuständigkeit seiner Gerichte auch für die Gestaltung von Rechtsverhältnissen mit einem internationalen Element zu begründen, folgt unmittelbar aus seiner Souveränität. Kraft ihrer Souveränität können die Staaten die internationale Zuständigkeit ihrer Gerichte entweder bi- oder multilateral vereinbaren oder sie ohne Abstimmung mit anderen Staaten festlegen.

Die DDR hat Regelungen über die Zuständigkeit ihrer Gerichte insbesondere in den Rechtshilfeverträgen mit den sozialistischen Staaten bilateral vereinbart. Solche in völkerrechtlichen Verträgen vereinbarten Zuständigkeiten gehen gemäß § 181 Abs. 1 ZPO den nationalen Regeln über die internationale Zuständigkeit vor. Was Zivilrechtssachen anbelangt, ist dieser Vorrang insbesondere in gerichtlichen Verfahren über erbrechtliche Ansprüche sowie in Todeserklärungs- und Entmündigungsverfahren zu beachten. In den anderen Zivilrechtsstreitigkeiten mit einem internationalen Element wird die Zuständigkeit der Gerichte der DDR zumeist nach Maßgabe der §§ 184 f. ZPO zu bestimmen sein.

Die internationale Zuständigkeit nach § 184 Abs. 1 ZPO

In § 184 Abs. 1 ZPO wird als Grundsatz davon ausgegangen, daß die Gerichte der DDR immer dann international zuständig sind,

- wenn es sich um Verfahren mit Prozeßparteien aus anderen Staaten handelt,
- wenn kein für die DDR verbindlicher völkerrechtlicher Vertrag besteht, in dem die Zuständigkeit für den gegebenen Fall bestimmt wird und
- wenn die örtliche Zuständigkeit der Gerichte der DDR gegeben ist.

Die erste Voraussetzung, unter der § 184 Abs. 1 ZPO zu prüfen ist, besteht also darin, daß am konkreten gericht-

lichen Verfahren Prozeßparteien aus anderen Staaten, d. h. Rechtssubjekte, beteiligt sind, die ihre Rechtssubjektivität nicht unmittelbar von der DDR ableiten. Das können sein:

- a) Bürger anderer Staaten, denn ihnen wird die Rechtssubjektivität unmittelbar von ihrem Heimatstaat verliehen,
- b) Betriebe, deren Rechtsstellung nicht durch die Rechtsordnung der DDR bestimmt wird,
- c) fremde Staaten, denn sie sind kraft ihrer Souveränität Rechtssubjekt.

Prozeßparteien anderer Staaten sind grundsätzlich auch Doppel- und Mehrfachstaater. Ist allerdings eine ihrer Staatsbürgerschaften die der DDR, so können sie im Inland keine Rechte aus der anderen Staatsbürgerschaft geltend machen.²

Wie Inländer sind auch Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR zu behandeln. Dagegen wird bei einer Prozeßbeteiligung von Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz im Ausland regelmäßig die internationale Zuständigkeit zu prüfen sein, denn hier bestehen echte Berührungspunkte zu einer anderen Staats- und Rechtsordnung.

Für die internationale Zuständigkeit nach § 184 Abs. 1 ZPO spielt es grundsätzlich keine Rolle, welche Prozeßpartei einem anderen Staat angehört; es kann sogar so sein, daß beide Prozeßparteien Rechtssubjekte anderer Staaten (u. U. auch verschiedener) sind.

Ist die Existenz eines internationalen Elements in Form der Beteiligung von Prozeßparteien aus anderen Staaten positiv festgestellt, dann hat das zur Entscheidung angerufene Gericht zu prüfen, ob eine für die DDR verbindliche, den konkreten Rechtsstreit betreffende, völkerrechtliche Regelung über die Zuständigkeit existiert, denn sie würde jede weitere Prüfung des § 184 Abs. 1 ZPO ausschließen. Ist also beispielsweise die Zuständigkeit in einem gerichtlichen Verfahren über erbrechtliche Ansprüche zwischen einem Rechtssubjekt der DDR und einem polnischen Rechtssubjekt zu bestimmen, so ist dafür nicht § 184 ZPO, sondern Art. 45 Abs. 3 des Rechtshilfevertrags zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 (GBl. I Nr. 52 S. 413) mit der Änderung und Ergänzung vom 18. April 1975 (GBl. II Nr. 12 S. 245) maßgebend.

Der Umstand, daß an einem Verfahren eine Prozeßpartei aus einem anderen Staat beteiligt ist und daß keine zwischenstaatlich vereinbarte Regelung über die Zuständigkeit besteht, begründet jedoch für sich genommen noch keine Zuständigkeit der Gerichte der DDR nach § 184 Abs. 1 ZPO. Hinzutreten müssen diejenigen Voraussetzungen, die nach den Bestimmungen der ZPO oder vergleichbaren Rechtsvorschriften eine örtliche Zuständigkeit für die DDR-Gerichte begründen. Dabei ist von vornherein zu beachten, daß jede örtliche Zuständigkeit die Zulässigkeit des Gerichtswegs und die sachliche Zuständigkeit voraussetzt.

Im einzelnen werden von § 184 Abs. 1 ZPO folgende Fälle der internationalen Zuständigkeit der Gerichte der DDR in Zivilrechtssachen erfaßt:

1. Eine Prozeßpartei gehört einem anderen Staat an und der Verklagte hatte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz, Sitz oder längeren Aufenthalt in der DDR (§184 Abs. 1 i. V. m. §20 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. IZPO).

Für die Bestimmung des Wohnsitzes ist § 466 ZGB maßgebend. Ist der Verklagte Bürger der DDR und befindet er sich vorübergehend (d. h. vom Zweck und nicht von der